A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B GRUNDFLÄCHENZAHL
C BAUMASSENZAHL

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GI INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0,7 GRUNDFLÄCHENZAHL
6,0 BAUMASSENZAHL

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
ÜBERBAUBARE
NICHT ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
V ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN VERKEHRSGRÜN
SICHTDREIECKE VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,8m ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN STANDORTGERECHTER BÄUME UND STRÄUCHER, WIE EICHE, BUCHE, BIRKE, ERLE, WEIDE.
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
W WASSERSCHUTZGEBIET ZONE III
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNSBEREICHES

HINWEIS
SOWEIT DIESER PLAN DEN GELTUNGBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 "BERGMANN KABELWERKE UND LACKDRAHT UNION" ERFASST, WERDEN DIE ALTEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 DURCH DIE NEUEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.25 ERSETZT.

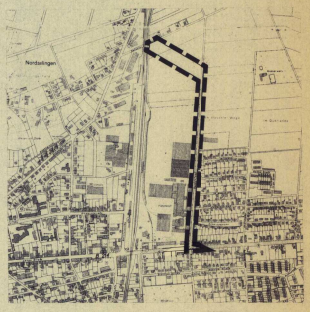

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 06.07.1979 (BGBl I S 949)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch 7 Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt - Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 25 bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen:

Sulingen, den 17.12.1981

gez. Kling (Siegel) gez. Junior
Bürgermeister Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.07.80 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.04.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 23.04.81 gez. Junior Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Rahmenflurkarten 8738 A, B, 8739 A, B, C, D
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Sulingen erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 7.4.1981 Az. VI 56/81
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.4.1981).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 22.6.1981

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Sulingen - Planungsamt

Sulingen, den 23.04.81

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.04.81 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.04.81 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.04.81 bis 02.06.81, gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.[5]

Sulingen, den 03.06.81 gez. Junior Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.06.81 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 24.06.81 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.07.81 gegeben.

Sulingen, den 22.06.1981 gez. Junior Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.12.81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 18.12.1981 gez. Junior Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. OH XVIII 6170 - 22-1(7/81)) vom heutigen Tage unter Auflagen / ~~und Maßgaben~~[2] - gemäß § 11 im Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt~~.[2]
~~Die amtlich genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen~~.[2]

Diepholz, den 17.02.1982
Genehmigungsbehörde
(Siegel) gez. Heise
Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben[2] in seiner Sitzung am beigetreten.[6]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben[2] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. AUFLAGEN REDAKTIONELLER ART, ERFÜLLUNG BEDARF KEINES RATSBESCHLUSSES
, den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 03.03.82 im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist somit am 03.03.82 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 04.03.1982 gez. Junior Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[1] - geltend gemacht worden.

, den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften oder die Gestaltung
3) Nicht zutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 25
'HASSELER WEG'

M. 1:1000